

5600 St. Johann/Pg., am 10.08.2010

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. a) der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im Bereich des **Sportplatzweges** für den gesamten Sportplatzparkplatz eine Zonenbeschränkung mit einem *Parkverbot für Wohnmobile und -wägen* verfügt.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung
 - a) der Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung“ gemäß § 52/11a leg.cit. mit eingefügtem Verkehrszeichen gemäß § 52/13a leg.cit. „Parkverbot“ samt unterhalb als Zusatz befindlichem Symbol eines Wohnmobiles und Wohnwagens sowie
 - b) der Verkehrszeichen „Ende der Zonenbeschränkung“ gemäß § 52/11b leg.cit. auf der Rückseite der unter Punkt a) angeführten Verkehrszeichen, jeweils bei der Ein-/Ausfahrtsgrenze des Sportplatzparkplatzes (öst- und westlicher Ein-/Ausfahrtbereich) kundgemacht.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung des Verkehrszeichens sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.



Der Bürgermeister:

(Mitterer Günther)

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5; Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO (per E-mail)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)

